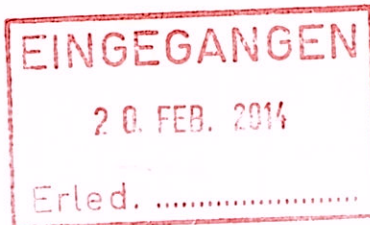


TOA *Infodienst*



01-02297

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

Nr. 12

November 2000



Fachverband
für soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik



Servicebüro für Täter-Opfer-
Ausgleich und Konflikt-
schlichtung
Aachener Straße 1064
D-50858 Köln

Fon: 0221/ 94 86 51 22
Fax: 0221/ 94 86 51 23
info@toa-servicebuero.de
www.toa-servicebuero.de

Redaktion:
Gerd und Regina Delattre
Erich Marks
Renate Hofer-Marks

Druck:
Rezai-Druck, Köln

Auflage: 1200



**„Entmündigung im Namen
des Opferschutzes“?**

Fachleute nehmen Stellung



**„Wiederherstellung von
Glaubwürdigkeit“**

Im Gespräch mit Dieter
Baumann



« TOA ≠ TOA = TOA? »

Anmerkungen zur derzeit-
gen rechtlichen Ausgestalt-
ung des TOA im Erwachsen-
enstrafrecht



**„Zukünftig eindeutige
Rahmenbedingungen“**

Gründungsversammlung
der Bundesarbeitsgemein-
schaft Täter-Opfer-Aus-
gleich

Inhalt

Prolog	Seite 3
Servicebüro: Studiengang, Infostand, Ausbildung Polen, Beilagen	Seite 4
Manipulation im Namen des Opferschutzes Kommentar von Prof. Dr. Thomas Trenczek	Seite 5
Standards zur Sicherung eingebaut Kommentar von der Waage Hannover	Seite 9
Das Kind mit dem Bade ausgeschüttet Kommentar von Peter Möllers	Seite 11
Spaltung und Projektion im Namen eines „feministischen Opferschutzes“? Eine Erwiderung zur Polemik von Frank Winter	Seite 12
Wir stellen vor: LOStA Klaus Puderbach	Seite 15
Die Opferseite: Kinder als Betroffene von traumatisierenden Erlebnissen	Seite 16
Im Gespräch mit Olympiasieger Dieter Baumann	Seite 18
Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich Zur Gründungsversammlung	Seite 21
Berichte aus den Bundesländern	Seite 22
Anmerkungen zur derzeitigen rechtlichen Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs im deutschen Erwachsenenstrafrecht von Dr. Michael Kilchling	Seite 26
Der TOA aus der Sicht eines Täterprogramms von Dr. Friedrich Zimmermann	Seite 31
Leserumfrage	Seite 36
Anhang:	
Beschlüsse des Juristentages zum Täter-Opfer-Ausgleich	
Artikel aus der Frankfurter Rundschau von Prof. Dr. Dagmar Oberlies	

01-02297

Zur Diskussion gestellt:

Den nachfolgenden Bericht haben wir mit der Bitte um Abdruck erhalten, der wir hiernit gerne entsprechen – zumal der Täter-Opfer-Ausgleich in Gewaltbeziehungen zunehmend diskutiert wird.

Der Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht eines Täterprogramms

Im Rahmen des Interventionsprojektes KIK-SCHLESWIG-HOLSTEIN wurde ein Programm für die Arbeit mit gewalttätigen Männern entwickelt. Hierbei wurden immer wieder Aspekte des TOA besprochen und diskutiert. Daraus hat sich für die Autoren des Täterprogramms, die hier vorgestellte Sicht auf TOA aus der Perspektive der Täterarbeit ergeben.

In Deutschland ist umstritten, inwieweit der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Gewaltbeziehungen angemessen ist, und zwar juristisch vor dem Hintergrund des § 46a StGB als auch auf der fachlichen Ebene im Hinblick auf die Wirkungen dieser Techniken.

Bei der Beschäftigung mit TOA zeigt sich, dass Begriffe in verschiedenen Kontexten/Ebenen in unterschiedlicher Weise genutzt werden. Diese Begriffe innerhalb der TOA-Debatte sind: Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung und Konfliktregelung. International ergibt sich eine noch breitere Anwendung (Bannenberg, S. 14). Aus dem Eigennamen des "Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung" und im Artikel "Grundlegende Fragen" werden ebenfalls Begriffstrennungen vorgenommen (Servicebüro Homepage www.toa-servicebuero.de).

So kann die Forderung von Bannenberg, den Täter-Opfer-Ausgleich mit seinen Varianten neu zu positionieren, nur unterstützt werden. Dies ist besonders wichtig bei der Diskussion, ob TOA für Gewaltbeziehungen geeignet ist. Von daher sollen unterschiedliche Arten von TOA herausgearbeitet werden, die dann mit verschiedener Intensität von Gewaltbeziehungen in ein Verhältnis gesetzt werden. Damit kann dem Ziel näher gekommen werden, auf verschiedenen gelagerte Gewaltbeziehungen mit jeweils angemessenen Reaktionen und Sanktionen zu antworten und dadurch den je verschiedenen Ursachen von Gewalt gerechter zu werden. Denn nur die möglichst angemessene Reaktion auf die jeweiligen Ursachen der ausgeübten Gewalt erlaubt eine wirksame, gerechte und außerdem Ressourcen schonende Reaktion.

Zuerst wird eine Begriffsklärung vorgenommen, um anschließend einen Vorschlag zu unterbreiten, wie Täterarbeit in diese TOA-Varianten einzuordnen ist. In einem dritten Schritt wird dann die von uns vorgenommene Klassifizierung der Gewaltbeziehungen (vgl. Zimmermann, S. 89ff)

genutzt, um die verschiedenen Intensitätsstufen der Gewaltbeziehungen den TOA-Varianten und diesem Täterprogramm zu zuordnen.

I Der TOA und seine Varianten

Der TOA betont die persönliche Begegnung von Tätern und Opfern und den Versuch, in einem gemeinsamen Gespräch – unter Anwesenheit eines Vermittlers – die Tat und die Folgen zu besprechen, zu verarbeiten und eine Lösung für die Zukunft zu finden. Diese kann in verschiedenen Formen der Wiedergutmachung, in konkreten Wiedergutmachungsleistungen oder in Entschuldigung und Klärung des Konfliktes bestehen. Der TOA ist zwar in das Strafrecht eingebettet, folgt aber anderen Regeln. Die Vermittlungsarbeit wird nicht durch Juristen geleistet, diese entscheiden jedoch über die strafrechtliche Erledigung des Falles (Bannenberg, S. 18).

Folgende Vermittlungsstandards gelten beim TOA: Die Vermittlungsperson beim TOA versteht sich als unparteilicher Dritter, der bestimmte Prinzipien bei der Vermittlung beachtet. In erster Linie bestimmt die Staatsanwaltschaft, ob einer TOA-Einrichtung ein Fall zugeleitet wird, der geeignet erscheint. Die Entscheidung, ob ein Fall tatsächlich ausgleichsgeeignet ist, liegt dann bei dem Vermittler der TOA-Einrichtung. Dieser klärt in Vorgesprächen, ob eine grundsätzliche Bereitschaft von Täter und Opfer vorliegt, einen Ausgleich zu versuchen. Dabei wird auf Opfer- wie Täterseite darauf geachtet, dass die Freiwilligkeit der Teilnahme gewahrt bleibt.

Der Vermittler hat folgende Aufgaben:

Er muss die Beteiligten über TOA, das Strafverfahren und die Konsequenzen detailliert informieren, den Hinweis auf die endgültige Entscheidungskompetenz der Justiz geben, die freiwillige Teilnahmebereitschaft von Täter und Opfer abklären und weitere notwendige Kontakte herstellen (Bannenberg, S. 19). Der Vermittler benötigt persönliche und berufliche Kompetenz, die häufig mit der Ausbildung als SozialarbeiterIn oder PsychologIn erworben wurde (Bannenberg, S. 20).

Hinsichtlich der strafrechtlichen Perspektive ist hier der § 46a "Täter-Opfer-Ausgleich" StGB zu nennen: "Hat der Täter in den Bemühungen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt [oder ...], so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen." Durch diese Sanktionsnorm sollen Diversionsmaßnahmen ergänzt und eine dritte Spur, Resti-

tution und Wiedergutmachung neben Spezialprävention und Tatschuldausgleich, normiert werden. Auf der Seite des Opfers soll sein Interesse an einer sinnvollen Schadenskompensation stärker zur Geltung gebracht und gleichzeitig dem Täter ermöglicht werden, die Verwerflichkeit seines Handelns sowie dessen Folgen zu erkennen. Strafmildernd wirkt, wenn er bereit ist, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen. Darüber hinaus kann durch diese Ausgleichsmaßnahmen besser als mit der üblichen Bestrafung präventiv eine Verhaltensänderung eingeleitet und ihm sein Unrecht besser bewusst gemacht werden. Es soll aber nicht jede Form des Schadensausgleichs ausnahmslos und ohne Rücksicht auf den Einzelfall honoriert werden (so insb. Tröndle StGB 1999, Rd. 5-5), da in der Allgemeinheit nicht der Eindruck entstehen darf, dass die Tat ohne Folgen bleibt und der Täter in billiger Gnade aus der Verantwortung entlassen wird. Dies zu leisten, wird somit Aufgabe eines TOA sein.

1 Die Mediation

Mediation ist im weitesten Sinne Vermittlung und kann wohl als die klassische Form des Täter-Opfer-Ausgleiches verstanden werden. Man versteht darunter eine Form außergerichtlicher oder alternativer Streitbeilegung unter Anleitung eines oder mehrerer Vermittler. In der deutschen Strafrechtspraxis wurde der Begriff Mediation bisher selten verwandt. Es geht eher um Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung, Schadenswiedergutmachung und Konfliktregelung (Bannenberg, S. 14). Mediation ist die Vermittlung in einem Konflikt verschiedener Parteien mit dem Ziel einer Einigung, deren Besonderheit darin besteht, dass die Parteien freiwillig eine faire, kreative und rechtsverbindliche Lösung mit Unterstützung eines Mediators auf der Grundlage der rechtlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten und Interessen eigenverantwortlich erarbeiten. "Der Vorteil dieser Verfahren wird darin gesehen, dass solche freiwillig gefundenen und nicht gerichtlich auferlegten Ergebnisse in höherem Masse akzeptiert werden und Bestand haben" (Bannenberg, S. 15).

Mediation ist keine anwaltliche Vertretung (jede Partei spricht für sich selbst), keine Beratung oder Interessenvertretung und keine Schlichtung (Mediatoren urteilen und entscheiden nicht, sie schreiben keine Lösung vor). Die ethischen Grundsätze werden im Wesentlichen mit Idealvorstellungen wie Fairness, Unparteilichkeit, Gerechtigkeit und Vertrauen charakterisiert (Bannenberg, S. 16). So kann Mediation daher als außergerichtliche, vorgerichtliche Vermittlung verstanden werden (vgl. Bannenberg, S. 15 f.).

Der Versuch, Mediation auf diesen Bereich des TOA festzulegen, ist sehr sinnvoll, da dadurch wesentlich klarer wird, dass Mediation die klassische außergerichtliche Vermittlung zwischen Täter und Opfer darstellt und somit dem Ideal des TOA am nächsten kommt.

Mediation, und insbesondere die vorhandenen Ansätze der Trennungs- und Scheidungsmediation, wird hier als Angebot verstanden, das in seiner Ausgestaltung individuell mit dem Mediator auf die Bedürfnisse der Konfliktparteien abgestimmt wird und sich in einem nicht festgelegten starren Muster bewegt. Einrichtungen, die Mediation durchführen, verdienen gesellschaftliche Förderung und kommen einem wachsenden Bedürfnis der Menschen entgegen, wie ihre steigende Inanspruchnahme und die veränderte Einstellung der Justiz und vieler sonstiger gesellschaftlicher Bereiche zeigt. Man muss jedoch klar sehen, dass damit Beziehungskonflikte, die gewalttätig ausgetragen werden und eine mögliche Gewaltspirale in Gang setzen, nur in äußerst seltenen Fällen erreicht und gelöst werden können. Somit ergibt sich für den strafrechtlichen Umgang mit Beziehungskonflikten zwar eine Möglichkeit, Opfer und Täter auf die Möglichkeit der freiwilligen außergerichtlichen Mediationsverfahren aufmerksam zu machen. Diese Mediationsverfahren setzen jedoch strikte Freiwilligkeit und ein Machtgleichgewicht voraus (der Druck des Strafrechts kann deshalb nicht eingesetzt werden), sie setzen auch voraus, dass die schlagende Person entweder bereits Einsicht in das eigene Fehlverhalten besitzt, dieses beenden will und Hilfe sucht und damit gleichberechtigte Verhandlungen ermöglicht (Bannenberg, S. 169 f.).

Neue Publikationen teilen diese Auffassung (vgl. als Beispiel die Ausführungen von Pelikan im Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie; (Pelikan [b])). Ebenfalls kann festgestellt werden, dass zur gleichen Zeit die Mediation als Synonym für Täter-Opfer-Ausgleich genutzt wird.

Arbeitsdefinition "Mediation"

Mediation ist eine außer- und vorgerichtliche Vermittlung zwischen zwei gleichberechtigten Parteien. Mediation ist im Wesentlichen gleichzusetzen mit dem klassischen TOA.

2 Die Konfliktregelung

Für Bannenberg ist die Konfliktregelung das strafrechtliche Äquivalent zur Mediation, in dem das persönliche Ausgleichsgespräch der Mediation etwas in den Hintergrund gerät (Bannenberg, S. 21). Der Sinngehalt der TOA-Konfliktregelung aus strafrechtlicher Perspektive kann folgendermaßen charakterisiert werden: Im Wege der freiwilligen Verantwortungsübernahme und des Ausgleichs der Tatfolgen durch den Täter sollen die Bekräftigung der durch die Tat verletzten Norm und die Integration des Täters in die Gesellschaft erreicht werden. Dem Opfer soll durch die Feststellung der Verantwortlichkeit des Täters und durch den Schadensausgleich Gerechtigkeit zuteil werden und es soll das Bedürfnis des Opfers nach Konfliktregulierung erfüllt werden. Durch Einbindung der TOA-Variante "Konfliktregelung" in die formalen Regeln des Strafverfahrens

01-02297

wird eine rationale Konfliktbearbeitung ermöglicht (vgl. Dölling, S. 487 ff.; Bannenberg, S. 53). Die Vermittler sind gehalten, keine neutrale Position einzunehmen, die Gewalt des Mannes als eine kriminelle und nicht entschuldbare Handlung zu bezeichnen und auf die strafrechtlichen Sanktionen hinzuweisen. In Abweichung von üblichen Mediationsverfahren wird deutlich auf das Gewaltverbot und mögliche Sanktionen hingewiesen. Es ergeht eine Warnung an den Täter. Ebenso hat der Vermittler die Frau zu beraten und sie über ihre Rechte aufzuklären. Die Konfliktreglungsfälle werden dokumentiert und die darin stattfindenden Vereinbarungen kontrolliert (Bannenberg, S. 81). Ebenso hat der Vermittler die chronischen und lang dauernden Gewaltanwendungen herauszufiltern. In diesem moderierten Konfliktgespräch wird der Täter mit den Folgen seiner Tat konfrontiert und angehalten, Verantwortung zu übernehmen. Ziel sind konkrete Vereinbarungen zwischen Mann und Frau, die darin bestehen können, dass der Täter die gemeinsame Wohnung verlässt und/oder an einem Täterprogramm teilnimmt (Bannenberg, S. 11). Für Konflikte im Bereich des Strafrechts ist festzuhalten: Eine Konfliktregelung nach einer Straftat lebt davon, dass im Hintergrund Zwangsmittel bereitgehalten und im Notfall zum Schutz des Schwachen aktiviert werden. Die Basis dieser TOA-Variante ist also eine eingeschränkte Freiwilligkeit. Aus diesem Grund sollte sie nicht Mediation, sondern Konfliktregelung genannt werden (Bannenberg, S. 17).

Arbeitsdefinition "Konfliktschlichtung"

Die Konfliktschlichtung ist eine moderierte, strafrechtlich fundierte, Gewalt negativ bewertende Vermittlung zwischen Täter und Opfer. Sie ist damit das strafrechtliche Äquivalent zur Mediation.

3 Die Wiedergutmachung

Die Wiedergutmachung stellt ein wesentliches Element des TOA dar. Der Frau soll durch die Feststellung der Verantwortlichkeit des Täters und durch den Schadensausgleich Gerechtigkeit zuteil werden und das Bedürfnis des Opfers nach Konfliktregulierung erfüllt werden. Durch Einbindung der TOA-Variante "Wiedergutmachung" in die formalen Regeln des Strafverfahrens wird eine rationale Konfliktverarbeitung ermöglicht (Bannenberg, S. 53). Durch Wiedergutmachung wird den Strafzwecken in erheblichem Umfang entsprochen und in gewissem Umfang Schuldausgleich geleistet. Hierbei wird unterschieden zwischen einer Wiedergutmachung, die sich an das Opfer richtet, und einer Wiedergutmachung ohne die Teilnahme des Opfers an einem gemeinsamen Ausgleichsversuch. Hier wird auf die Idee des 'reintegrative shaming' verwiesen: Das Opfer muss nicht direkt an den Ausgleichsverhandlungen teilnehmen, um die Opferperspektive zu verdeutlichen. Der Täter muss sich dagegen mit seiner Tat auseinandersetzen und diese

verantworten. Dass dies selbst bei schwersten Gewalttaten funktionieren kann, zeigen Erfahrungen Weidners mit dem Anti-Aggressivitätstraining bei Gewalttätern in der Justizvollzugsanstalt sowie die Täterprogramme in Österreich, England, USA und Deutschland.

Die Wiedergutmachung dient der positiven Generalprävention und kann spezialpräventiv wirken, wenn der Täter zur Normanerkennung gelangt. Die Wiedergutmachung ist eine beachtenswerte Perspektive. International geht die praktische Umsetzung unter den Stichworten 'restorative justice' und 'reintegrative shaming' teilweise noch weiter als bisherige Erprobungen des TOA in der deutschen Praxis (Bannenberg, S. 54). "Für die große Zahl von Fällen von Beziehungsgewalt erscheint ein Vorgehen, das Elemente der Wiedergutmachung in den Mittelpunkt der kriminalrechtlichen Reaktion stellt, angemessen" (Bannenberg, S. 171).

Arbeitsdefinition "Wiedergutmachung"

Durch Wiedergutmachung wird den Strafzwecken in erheblichem Umfang entsprochen und in gewissem Umfang Schuldausgleich geleistet. Hierbei muss unterschieden werden zwischen einer Wiedergutmachung, in der das Opfer eingebunden ist, und einer Wiedergutmachung ohne die Teilnahme des Opfers an einem Ausgleichsversuch. Die Leistungen der Täter sind immer noch freiwillig. Die Wiedergutmachung stellt die härteste Vorgehensweise der Gemeinschaft und des Staates im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs dar. Die persönliche Auseinandersetzung von Täter und Opfer steht hierbei nicht mehr im Vordergrund.

II Täterarbeit als Wiedergutmachung

Als Besonderheiten lassen sich bei Gewaltopfern in der Familie feststellen (im Gegensatz zu "anonymen" Tätern):

- die psychisch belastende Situation der Opfer vor einer Entscheidung zur Strafanzeige,
- die Opfer sind oft dem Täter weiter ausgeliefert, wenn es ihnen nicht gelingt, die Beziehung zu beenden,
- die Opfer müssen eventuell mit verstärkten Aggressionen der Täter rechnen,
- die Situation wird verschlimmert durch Kinder, finanzielle Abhängigkeiten und in manchen Fällen durch Syndrome "erlernter Hilflosigkeit", durch Erziehung und Lebensstil; dies macht eine Beendigung der Gewaltsituation durch Trennung oft nicht möglich,
- oft ist eine Ambivalenz vorhanden: Die Frauen wollen den Täter nicht immer verlassen oder kehren zurück,
- die Polizei wird häufig zur akuten Krisenintervention gerufen, eine Strafverfolgung wird wegen der zu erwartenden Konsequenzen aber abgelehnt.

- Opfer haben geringe Hoffnungen, durch ein übliches Strafverfahren ihre Lebenssituation verbessern zu können (vgl. Bannenberg, S. 36; Beulke.)

- Demgegenüber steht die große Mehrzahl der Misshandler, die sich nicht für schuldig hält (Godenzi, S. 348).

So geht auch Bannenberg davon aus, dass Mediation oder Konfliktregelung nur bei einer Bereitschaft des Täters in Betracht kommt: Fehlt diese Bereitschaft des Opfers oder des Täters, kommen andere Wiedergutmachungsbemühungen des Täters, Auseinandersetzungen mit der Gewalt- und Opferproblematik oder symbolische Wiedergutmachungen in Betracht (Bannenberg, S. 172).

Jessica Hochmann kommt aufgrund der bundesweiten TOA-Statistik von 1996 sowie der TOA-Statistik der Kieeler Gerichtshilfe zu folgendem Schluss: "Es bleibt festzustellen, dass, ausgehend von der Deliktart, die Wahrscheinlichkeit einer Einigung in den Fällen höher ist, in denen kein Beziehungskonflikt vorherrschte, also Täter und Opfer sich vorher nicht gekannt haben. Konflikte mit familiären, partnerschaftlichen oder nachbarschaftlichen Hintergrund sind weitaus schwieriger zu lösen." Sie meint daher, dass lang anhaltende Konflikte, wie z.B. Paarkonflikte, wenig geeignet für die klassische TOA sind (Hochmann, S. 33 f.).

Ziel dieses Täterprogramms ist, dass Männer Beziehungskonflikte und -krisen wahrnehmen und gewaltfreie Lösungswege finden und einüben, um so nachhaltig zum Schutz von Frauen und Kindern beizutragen. Unser Verständnis von Gewalt geht davon aus, dass grundsätzlich der Gewaltausübende verantwortlich für seine Handlungen und deren Folgen ist. Erst wenn er keine Gewalt mehr zu Konfliktlösungen anwendet, können angemessene, d.h. die Frau in ihren Rechten berücksichtigende Konfliktbearbeitungen innerhalb der Beziehung erfolgen.

So wird deutlich, dass die Auseinandersetzung mit dem Gewaltverhalten im Rahmen der Täterarbeit am sinnvollsten als eine Wiedergutmachungsleistung des Mannes verstanden werden kann. Das Täterprogramm kann hierbei nur eine Möglichkeit der angemessenen Reaktion auf die Beziehungsgewalt darstellen. Um aber die angemessene Reaktion festlegen zu können, muss eine Klassifizierung dieser Gewaltbeziehungen vorgenommen werden (vgl. u.a. Bannenberg, Pelikan/Stangl).

III Die TOA-Varianten und die Klassifizierungen von Gewaltbeziehungen

In der Veröffentlichung von Zimmermann (Hrsg.) wird eine erste Gewaltklassifizierung vorgenommen, die hier nicht erläutert werden kann. In diesem Abschnitt soll dargestellt werden, wie die Gewaltkategorien zu den einzelnen TOA-Varianten in Bezug gesetzt und begründet werden können.

1 Die Kategorie "einmalige Gewalthandlungen"

Diese Art der Gewaltbeziehung stellt die unterste Intensitätsform der Gewaltbeziehung dar. Hier erscheint die "Mediation" als angemessenste Form innerhalb einer Bandbreite staatlichen Handelns. Denkbar ist dies z.B. für Fälle, bei denen zwar eine Strafanzeige während einer Trennungsausschöpfung erstattet wurde, beide aber zu einer freiwilligen Teilnahme an einem Konfliktgespräch bereit sind und keine erneuten Straftaten drohen (Bannenberg, S. 62). Hinzu kommen muss, dass der Täter zu Schadenersatzleistungen und Entschuldigungen selbsttätig bereit ist und diese Leistungen vom Opfer akzeptiert werden (auch ohne persönliches Treffen) (Bannenberg, S. 63). Es muss weiterhin darauf geachtet werden, dass die Frau über die notwendigen psychischen und sozialen Ressourcen für einen Ausgleichsprozess verfügt, und es darf keine lange Konfliktgeschichte vorhanden sein (Bannenberg, S. 77).

Sollten die o.g. Anforderungen an eine Mediation nicht zutreffen, scheint die TOA-Variante "Konfliktregelung" angemessenen.

2 Die Kategorie "gewalthafte Konfliktaustragung"

Hier ist keine Vermittlung im Sinne der Mediation möglich, da die wiederholten Gewalthandlungen schon Teil einer destruktiven Paardynamik sind und angstfreie Vermittlungen via Mediation deshalb nicht möglich sind. Mediationsverfahren würden bei dieser Gewaltklassifizierung die Durchsetzung des Rechts des Stärkeren fördern. Wenzel beschreibt, dass Straftaten im sozialen Nahraum so gut wie immer auf lang anhaltenden und tief liegenden Konflikten beruhen, die durch ein einziges vermittelndes Gespräch, wie es im Rahmen des herkömmlichen Täter-Opfer-Ausgleiches vorgesehen ist, nicht zu beheben sind und daher eine Beratungsaufgabe für den Täter indizieren. Dort, wo tiefe Probleme vermutet werden, dürfte eine professionelle Beratung im Sinne einer Konfliktregelung sinnvoller sein als Schlichtung. Auch aus den Erfahrungen mit dem ATA im Erwachsenenstrafrecht wurde deutlich, dass eine Mediation der Ernsthaftigkeit der Taten nicht mehr gerecht wird und eine Normverdeutlichung durchgeführt werden muss (Wenzel, S. 9; Bannenberg, S. 77).

Innerhalb dieser Klassifizierung sollte als Mindestangebot die Konfliktregelung gewählt werden. Hier gilt es, im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit auch ein Täterprogramm in Frage kommt. Denkbar sind vier Wege:

- a) Der Täter wird zu einer TOA-Stelle verwiesen und nimmt an dem Prozess der Konfliktregelung teil.
- b) Der Täter wird nach einer Prüfung des Sachverhaltes durch die TOA-Stelle in ein Täterprogramm verwiesen.
- c) Der Täter hat die Auflage, das Täterprogramm zu absolvieren und anschließend die TOA-Variante "Konfliktregelung"

01-02297

lung oder Mediation" (nach dem Täterprogramm sollte er dazu in der Lage sein) in Anspruch zu nehmen.

d) Es erfolgt eine Auflage zum Täterprogramm.

3 Die Kategorie "erhebliche Gewalt"

Diese Kategorie umfasst die schwerwiegenden Beziehungskonflikte und Paarbeziehungen mit langer Konfliktschichte oder solche, in denen das Vorliegen eines "battered woman syndrome" anzunehmen ist. Hier versagen die üblichen Methoden der Mediation und der Konfliktregulierung eindeutig.

Konfrontative Techniken unter dem Druck des Strafrechts sind denkbar: Beratungsaufgaben, soziale Trainingskurse, Täterprogramm u.ä. Mit dem Mittel der Konfrontation kann eine Auseinandersetzung mit Gewaltthemen stattfinden, speziell mit Problemen der Gewaltanwendung in Partnerschaften, den Situationen, in denen Gewalt ausgeübt wird, dem Frauenbild, der Problematik der Kinder, die dem Gewaltklima ausgesetzt sind oder bei denen Gewalt als Erziehungsmittel eingesetzt wird. In einem Gruppenprozess könnte versucht werden, nicht aggressive Konfliktlösungsmöglichkeiten zu erlernen.

4 Die Kategorie "extreme Gewalt"

Diese Klassifizierung der Gewaltbeziehung ist die extremste Form der Gewaltbeziehung und kann durch die üblichen Methoden der TOA-Varianten nicht angemessen betreut werden. Hier ist als Mindestansatz das vorliegende Täterprogramm inkl. des Intensivprogramms zu sehen: Angemessen wäre i.d.R. eine Gewalttätertherapie.

Diese Männer setzen Gewalt häufig als Konfliktlösung ein; zahlreiche Verfahren und Ermittlungen wegen diverser krimineller Delikte und bes. wg. Körperverletzungen innerhalb und außerhalb von Partnerschaften liegen vor. Die Gewaltbereitschaft und die Gewalthandlungen sind ichsynon, d.h. der Mann bejaht sein Verhalten und sieht es als völlig legitimes Mittel an. Männer mit derlei Verhaltensweisen und Einstellungen, die möglicherweise auf soziopathische Persönlichkeitsstörungen hindeuten, sind für ambulante Täterprogramme wie das von Zimmermann (Hrsg.) beschrieben nicht geeignet (Saunders).

Konfliktregulation oder paartherapeutische Interventionen sind entweder kontraindiziert oder mit großer Vorsicht einzusetzen, da diese Männer Abgrenzungen oder autonome Handlungen der Frau als Kränkung erleben. Die Frauen sind durch die erfahrenen Gewalthandlungen stark traumatisiert und zeigen evtl. Muster erlernter Hilflosigkeit (Seligmann) oder hochgradige Ambivalenzen.

Dr. Friedrich Zimmermann

Für Rückmeldungen: S.Zimmermann@sozialarbeit.com

Literaturverzeichnis

Bannenberg, Britta; Weitekamp, E.G.M.; Rössner, D.; Kerner, H.J.: "Mediation bei Gewaltstraftaten in Partnerschaften", 1. Aufl. – Baden-Baden 1999; ISBN 3-7890-6061-5

Beulke, Werner: "Gewalt im sozialen Nahraum", Forschungsbericht – Passau 1995

Dölling, Dieter u.a.: "Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahmen und Perspektiven". Hrsg.: BMJ – Bonn 1998

Godenzi, Alberto: "Gewalt im sozialen Nahraum". 3. erw. Aufl. – Basel, Frankfurt am Main 1996; ISBN 3-7190-1539-4

Hochmann, Jessica: "Qualitätssicherung beim Täter-Opfer-Ausgleich" – In: Neue Kriminalpolitik, 10/1, Februar 1998, S. 30-35; ISSN 0934-9200

Pelikan, Christa: "Mediation bei Gewaltstraftaten in Partnerschaften" – Ein Gutachten im Auftrag des Senatsamtes für die Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg – Hamburg 1999

Pelikan, Christa; Stangl, Wolfgang [a]: "Private Gewalt": Das Strafrecht, die Konfliktregulierung und die Macht der Frauen – In: Hammerschick, Walter; Pelikan, Christa; Pilgram, Arno (Hrsg.): Ausweg aus dem Strafrecht – Der "außergerichtliche Tatausgleich: Überlegungen anlässlich eines "Modellversuchs" im österreichischen (Erwachsenen-) Strafrecht" – Baden-Baden 1994; ISBN 3-7890-3292-1, S. 47-74

Pelikan, Christa (Hrsg.) [b]: "Mediationsverfahren: Horizonte, Grenzen, Innensichten". 1. Aufl. – Baden-Baden 1999; ISBN 3-7890-6158-1

Saunders, D. G.: "Prediction of Wife Assault" – In: J.C. Campbell "Assessing Dangerousness – Violence by Sexual Offenders, Batterers, and Child Abusers" – Interpersonal Violence: The Practice Series – Thousand Oaks, London, New Delhi, S. 68 – 95

Servicebüro für TOA und Konfliktschlichtung: "Wir über uns" – <http://www.toa-servicebuero.de/nbo/index.html>, 20.04.00

Tröndle, Herbert: "Strafgesetzbuch und Nebengesetze". 49., neubearb. Aufl. – München 1999

Zimmermann, S.; David, K.-P.; Dubberke, M.; Eggerding, K.; Hinz, W.: "Täterarbeit – Ein Programm zur Arbeit mit gewalttätigen Männern" – wvb, Berlin 2000; ISBN

Und zum Schluss:

Meist benutzt man die Statistik wie ein Betrunkener den Laternenpfahl: vor allem zur Stütze des Standpunktes und weniger zur Beleuchtung eines Sachverhaltes.

Andrew Lang

Die Sache mit dem Haken - Eine Leserbefragung

Bitte diese Seite kopieren und per Fax an 0221 / 94 86 51 23 schicken!

Der Info-Dienst kommt in die Jahre und hat sich etabliert. Am deutlichsten sind die Veränderungen am Umfang erkennbar. Die erste Ausgabe vom Juli 1996 mit ganzen vier Seiten kann gegenüber der aktuellen 12. Ausgabe mit mehr als 36 Seiten nicht standhalten.

Dem aufmerksamen Leser kann darüber hinaus nicht entgangen sein, dass jede neue Ausgabe in Druck, Layout und Herstellungsform – wie wir meinen – einen positiven Entwicklungsschritt darstellt.

Schwerpunkthemen, wie der damalige ‚Referentenentwurf zur strafprozessualen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs‘, oder ‚Rechtsfragen‘ (Unfallversicherung, Vermittler als Zeuge, Gebührenordnung) sowie die festen Rubriken ‚Berichte aus den Bundesländern‘ und die ‚Opfer-Seite‘ haben aus dem Info-Dienst, wie wir aus vielen Rückmeldungen wissen, eine gern gelesene Fachzeitschrift gemacht.

Der Ideenreichtum der Redaktion ist damit noch nicht erschöpft. Inhaltlich wie gestalterisch ist ein weiterer Ausbau möglich. So wäre z. B. die Einbeziehung aktueller richterlicher Entscheidungen zum Täter-Opfer-Ausgleich ein nächster folgerichtiger Schritt.

Die Sache hat nur einen Haken: Die Kosten für jede Ausgabe haben sich im Laufe der Zeit mehr als verzehnfacht!

Das Servicebüro steht somit vor der einfachen, aber vielleicht folgeschweren Entscheidung, den Info-Dienst in reduziertem Umfang weiter kostenlos zu verteilen, oder sich zu bemühen, finanzielle Möglichkeiten zu finden, den Ausbau der jetzigen Fassung voranzutreiben.

Uns liegt in diesem Zusammenhang sehr viel an Ihrer Meinung! Machen Sie mit und füllen Sie den folgenden Fragebogen aus und/oder nutzen Sie die Möglichkeit zur offenen Meinungsäußerung. Unter allen Einsendern verlosen wir die kostenlose Teilnahme (incl. Unterbringung) an einem dreitägigen Seminar des Servicebüros im Jahre 2001.

- ☐ Ich bin für die kostenlose verkleinerte Form des Info-Dienstes.
- ☐ Ich befürworte eine Weiterentwicklung und bin bereit, jährlich drei Ausgaben (27.- DM inkl. Versandkosten) zu bezahlen.
- ☐ Grundsätzlich habe ich zu diesem Thema folgende Meinung:

- ☐ Für die Zukunft würde ich mir folgendes wünschen:

Absender :

Name, Vorname: _____

Institution: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ / Ort _____

Datum, Unterschrift

Diese Seite finden Sie auch unter www.toa-servicebuero.de zum Herunterladen.